

# Elternbrief

Klassenstufen 07 bis 12



Martin-Luther-Gymnasium  
Frankenberg/Sachsen

Sehr geehrte Eltern,

ich möchte Sie mit diesem Brief für ein Problem sensibilisieren und bitte Sie uns bei der Problemlösung zu helfen.

In unserer Hausordnung heißt es unter Punkt 3.4.: **Während des Unterrichtstages unterliegen die Schüler/innen der Aufsichtspflicht der Schule. Sie halten sich deshalb grundsätzlich im Aufsichtsbe- reich der Schule auf.**

Mit der Übertragung der Aufsichtspflicht über Ihre Kinder haben wir die Verantwortung dafür,

1. dass Schüler während des Schulbesuchs keinen Schaden erleiden,
2. dass keine Schäden am Eigentum der Schüler eintreten
3. und dass Dritte vor Schäden durch Schüler geschützt werden.

Die Aufsichtspflicht endet grundsätzlich an den Grenzen des Schulgeländes. In den letzten Jahren ha- ben wir vermehrt feststellen müssen, dass v.a. die Schüler der Klassenstufen 7-12 das Schulgelände – entgegen der Hausordnung- unberechtigt verlassen. Dies ist unser Problem. Wir können damit die o.g. drei Punkte nur schwer gewährleisten.

In den meisten Fällen geht das Verlassen des Schulgeländes mit dem Kauf von Lebensmitteln einher (z.B. zur Mittagsversorgung). Die Mittagsversorgung im Haus 1 ist für uns zurzeit tatsächlich nicht reali- sierbar und wir wissen auch, dass eine Aufsicht den Entwicklungsstand der Jugendlichen berücksichti- gen soll.

Aus der Beschreibung dieses Sachverhaltes heraus haben wir ein Konzept erarbeitet, welches ich Ihnen gern vorstellen möchte. Ich denke, es berücksichtigt viele Komponenten und räumt Ihnen – als Perso- nensorgeberechtigte – ein gehöriges Maß an Mitbestimmung ein.

1. Die Hausordnung (Punkt 3.4) gilt weiterhin und wird nicht außer Kraft gesetzt!
2. Das Verlassen der Schule kommt unseres Erachtens nur zum Erwerb von Nahrung/Mittagessen in Betracht. Dies wiederum kann nur in den großen Pausen geschehen.
  - a. Große Pause von 09.10 bis 09.30 Uhr: **Kein** Schüler darf die Schule verlassen. Es ist möglich Pausenbrot von zu Hause mitzubringen oder in der Cafeteria sich zu versorgen. Damit kann die Aufsichtspflicht gewährleistet werden.
  - b. Große Pausen von 11.00 bis 11.30 Uhr und 13.10 bis 13.40 Uhr: Kein Schüler darf die Schu- le verlassen, **es sei denn die Personensorgeberechtigten haben der Schule eine Ausnah- megenehmigung erteilt.** Alle Schüler ohne Ausnahmeregelung werden beaufsichtigt. Die Erteilung der Ausnahmeregelung entbindet die Schule von der Aufsichtspflicht! Zur Unterscheidung der Schüler wird bei allen Schülern ohne Ausnahmegenehmigung der aktuell gültige Schülerschein im Sekretariat mit einem Loch versehen (siehe Abb.). In den folgenden Schuljahren werden unterschiedlich farbige Ausweise ausgeteilt.

**gelocht!**  
keine Aus-  
nahme-  
genehmigung



Über einen bestehenden Unfallversicherungsschutz beim Verlassen des Schulgeländes gibt es immer wieder unterschiedliche Meinungen. Ich habe Ihnen dazu die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten Textstellen kopiert.

**Sind Schülerinnen und Schüler versichert, wenn sie während der Mittagspause das Schulgelände verlassen, um sich in einem Geschäft Nahrungsmittel zu besorgen?**

*Wege von Schülerinnen und Schülern in der Mittagspause zur Nahrungsaufnahme außerhalb der Schule – nicht das Essen oder der Einkauf selbst – sind unfallversichert. Versicherungsschutz besteht auf zeitlich und entfernungsmäßig angemessenen Wegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Schule das Verlassen des Schulgeländes ausdrücklich gestattet, stillschweigend duldet oder strikt verboten hat. Das Essen oder der Einkauf muss durch alsbaldigen Verzehr der Nahrungsmittel dazu bestimmt sein, die Lern- und Konzentrationsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers zu erhalten. Es spielt übrigens keine Rolle, ob ein Mittagessen in der Schule angeboten wird oder nicht. Jeder Schülerin und jedem Schüler steht es frei, das Essen an einem persönlich „angenehmen“ Ort einzunehmen. Das Besorgen von Nahrungsmitteln vor oder nach dem Unterricht gilt als Vor- bzw. Nachbereitungshandlung und ist daher unversichert. Auch der Kauf von Süßigkeiten ist dem privaten Lebensbereich zuzurechnen und daher unversichert. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kauf auf dem Schulgelände oder außerhalb erfolgt.*

**Verlassen des Schulgeländes**

*Beim Verlassen des Schulgeländes unterliegen Schülerinnen und Schüler in der Regel nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Verlassen die Schülerinnen und Schüler in der Pause das Schulgelände, ohne die Wohnung aufzusuchen, kommt es darauf an, welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. Dient das Zurücklegen des Weges privaten Interessen, besteht kein Versicherungsschutz (z.B. bei Erledigung privater Besorgungen, privaten Verabredungen, einem Stadtbummel usw.).*

Mit einer Unterschrift unter dieses Schreiben entbinden Sie die Schule von der Aufsichtspflicht, wenn Ihr Kind das Schulgelände verlässt (gilt nur für die unter 2.b. genannten Zeiten!).

Die unterschriebene Willenserklärung ist beim Klassenleiter/Tutor abzugeben. Sie wird in die Schülerakte aufgenommen und **gilt bis auf Widerruf, jedoch mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Schülersausweises** (i.d.R. zu Beginn des neuen Schuljahres). Das Formular steht auch auf unserer Homepage zum Download bereit (<https://www.gymnasium-frankenberg.de/hausordnung.html>)!

Mit freundlichen Grüßen

I. Pezold  
Schulleiter

Name und Klasse des Schülers:

Unser Kind darf die Schule nicht verlassen.

Unser Kind darf die Schule zu den zwei angegebenen Pausenzeiten (zum Zwecke des Nahrungserwerbes) verlassen. Wir entbinden die Schule in dieser Zeit von der Aufsichtspflicht. Die Informationen zum Unfallversicherungsschutz haben wir zur Kenntnis genommen.

-----  
Datum

-----  
Unterschrift(en) Personensorgeberechtigte